

Allgemeine Geschäftsbedingungen der **AAA3 AMPERE AQUA ART HAUSTECHNIK GMBH** als Auftragnehmer

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Auftraggebern auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, abrufbar auf dessen Homepage www.aaa3.at.
- 1.3. Der Auftragnehmer wird ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen tätig.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers, wodurch jedoch die nicht geänderten Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen unbeschadet Vertragsinhalt bleiben.
- 1.5. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber den geänderten Geschäftsbedingungen nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Auftraggeber in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.6. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese Geschäftsbedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt wurden.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers werden ohne Gewähr erstellt, sind, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart, unentgeltlich und unverbindlich.
- 2.2. Sämtliche technische Unterlagen, einschließlich der Leistungsverzeichnisse, bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen vom Arbeitgeber nicht anderweitig verwendet werden.

3. Angebote

- 3.1. Angebote werden vom Auftragnehmer schriftlich übermittelt und sind stets unverbindlich. Die Abrechnung erfolgt, entsprechend dem Angebot, entweder pauschal oder nach Aufmaß bzw. Aufwand.

4. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 4.1. An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers oder seiner Vertreter bedürfen, sofern diesen nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Hierauf kann nur der Auftragnehmer nachträglich verzichten. Der Auftraggeber ist zur Annahme einer Bestellung nicht verpflichtet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise sind in EURO angegeben und sind Nettopreise, verstehen sich sohin exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sämtliche Preise gelten ab Lager bzw. ab Werk und exklusive Verlade- und Transportkosten.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den (a) Lohnkosten und/oder (b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise oder relevanter Wechselkurse, etc., eingetreten sind, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegt weniger als ein Monat.
- 5.3. Sofern sich nach obigem Punkt 5.2 keine höhere Preisanpassung ergibt, gilt zumindest Folgendes: Das Entgelt für fortlaufend zu erbringende Leistungen des Auftragnehmers wird als wertgesichert nach dem VPI 2020 vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Eine Anpassung erfolgt zu Beginn jedes Kalendervierteljahres.

- 5.4. Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, sofern für diesen Fall keine andere schriftliche Entgeltregelung im Angebot bzw. Auftrag enthalten war.
- 5.5. Wurde der Grundauftrag auf Basis von Einheitspreisen erteilt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nachträglich beauftragte Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Form von Regienachweisen zu verrechnen.
- 5.6. Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

6. Beigestellte Waren (Beistellungen)

- 6.1. Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft der Beistellungen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, Aufwendungen zur Schadensfeststellung an beigestellten Geräten bzw. Aufwendungen zur Wiederinbetriebsetzung der durch Beistellgeräte gestörten Anlagenteile an den Auftraggeber zu verrechnen.

7. Zahlung

- 7.1. Soweit keine ausdrücklichen, schriftlichen anderen Vereinbarungen getroffen wurden, wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, sodann nach Leistungsfortschritt in 3-wöchigen Abständen und der Rest nach Schlussrechnung zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen fällig. Zahlungen an Dritte, ohne dass eine diesbezügliche ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien hergestellt wird, sind unzulässig und befreien den Auftraggeber nicht von seiner Schuld.
- 7.2. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nicht zu. Verbrauchern als Auftraggebern steht eine Aufrechnungsbefugnis insoweit zu, als Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers sowie, wenn Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind.
- 7.3. Im Verzugsfall des Auftraggebers schuldet dieser Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Diese betragen zwischen Unternehmern 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ab dem Tag der Übergabe Zinseszinsen zu verlangen.
- 7.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 7.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) dem Auftragnehmer zu ersetzen. Dies umfasst bei unternehmerischen Auftraggebern jedenfalls einen Pauschalbetrag von netto EUR 40. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt davon unberührt.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 8.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen, sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 8.3. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die Unterbringung von Personal und die gesicherte Lagerung von Werkzeugen, Maschinen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 8.4. Die für die Leistungsausführung, einschließlich des Probebetriebes, erforderliche Energie und Wassermengen sind

vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Weiters genehmigt der Auftraggeber die Einleitung des Abwassers in sein Kanalsystem. Der Auftraggeber sorgt für eine ausreichende Beleuchtung des Arbeitsbereiches und der Zugangsbereiche.

- 8.5. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl., zusätzlich verrechnet.
- 8.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auf etwaige besondere Risiken (Nichtbetretbarkeit von Gebäudeteilen, Gefahr durch elektrische Spannungen, usw.) bei Auftragserteilung hinzuweisen. Sind mehrere Unternehmer auf dem Objekt tätig, muss der Auftraggeber diese koordinieren. Der Auftragnehmer haftet nicht für aus Verzögerungen resultierende Nachteile oder Schäden aufgrund mangelhafter Koordination und hat Anspruch auf Abgeltung des daraus entstehenden Mehraufwandes.
- 8.7. Ein Anlagenbuch wird erst nach vollständiger Bezahlung der Schlussrechnung übergeben.
- 8.8. Die notwendige Abdeckung von Einrichtungsgegenständen, Fußböden, Türen und die Montage von eventuell erforderlichen Staubschutzwänden ist vom Auftraggeber vorzunehmen und in den angebotenen Preisen nicht enthalten. Eine gesonderte Beauftragung für derartige Leistungen ist vom Auftraggeber zeitgerecht zu erteilen.
- 8.9. Der Auftraggeber ist informiert, dass es bei der Durchführung der beauftragten Leistungen zu Schmutz- und Staubeentwicklungen kommen kann.
- 8.10. Ist durch Umstände, welche der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Sicherheit seiner Dienstnehmer insbesondere nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz auf der Baustelle nicht gewährleistet, ist er berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen.
- 8.11. Zugangscodes sowie die Dokumentation für die Programmierung verbleiben beim Auftragnehmer, bis der Auftraggeber deren Ausfolgung verlangt. Wünscht der Auftraggeber die Ausfolgung, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Dokumentation des Zustandes der Anlage im Zeitpunkt der Ausfolgung anzufertigen und der Auftraggeber ist verpflichtet, daran mitzuwirken. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Entgelt für diese sowie für Änderungen der Errichtercodes, Übergabe der Daten, notwendige Arbeitszeit und erforderliche zusätzliche Kosten (An- und Rückfahrt) zu tragen.

9. Leistungsfristen und -termine

- 9.1. Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine verstehen sich immer als voraussichtlicher, unverbindlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Auftraggeber und gelten nicht als zugesichert.
- 9.2. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht verschuldete Verzögerung seiner Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (zB schlechte Witterung), in jenem Zeitraum, während dem das entsprechende Ereignis andauert.
- 9.3. Ersatzansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.4. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind. Derartige Verzögerungen, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind, lassen jedenfalls eine Pönale- oder Schadenersatzverpflichtung für Verzug für die Zukunft aus dem Auftrag entfallen, auch wenn die Umstände nachträglich wegfallen.
- 9.5. Beseitigt der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung gemäß Punkt 9.4. verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur

Leistungsausführung bereits beigeschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachbeschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

- 9.6. Verstreicht die gesetzte Frist ungenutzt, so ist der Auftragnehmer überdies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bisher erbrachten Leistungen nach Aufmaß abzurechnen.
- 9.7. Terminverzug anderer Professionisten laut Bauzeitenplan und sich daraus ergebende Mehrkosten und Belastungen für den Auftragnehmer berechtigen diesen zur Verrechnung der aufgelaufenen Kosten an den Auftraggeber.
- 9.8. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer um mehr als 30 Tage steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 90 Tagen zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf jenen Lieferungs- oder Leistungsteil, mit dem der Auftragnehmer in Verzug ist. Die Setzung der Nachfrist hat mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen und berechtigt den Auftraggeber lediglich zur zinsfreien Rückforderung allfällig geleisteter Anzahlungen, nicht jedoch zum Schadenersatz.

10. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

- 10.1. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands sowie (b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk und (c) durch Öffnen von Verteilerdeckeln, Tapetendeckeln und dgl. möglich. Solche Schäden sind vom Auftragnehmer nur zu verantworten, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 10.2. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

11. Gefahrenübergang

- 11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- 11.2. Auf den unternehmerischen Auftraggeber geht die Gefahr über, sobald der Auftragnehmer den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefert oder montiert oder an einen Transporteur übergibt.
- 11.3. Der unternehmerische Auftraggeber wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Alle gelieferten, montierten und sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises samt Zinsen, Mahn- und sonstigen Eintreibungskosten Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 12.2. Bei Wechselzahlungen gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur erfolgten Einlösung der Wechsel als vereinbart. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache oder Einbau bleibt der Auftragnehmer in jedem Zustand der Verarbeitung Eigentümer. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit Fremdeigentum erwirbt der Auftragnehmer anteilig Miteigentum an der Gesamtsache.
- 12.3. Solange der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers aufreht ist, sind jede Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes ausgeschlossen. Sollte der Vertragsgegenstand oder Teile desselben zur Weiterveräußerung angeschafft werden, oder die Waren sonst aus welchem Titel auch immer an Dritte weitergegeben werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diesen Vertragsinhalt, insbesondere den vereinbarten Eigentumsvorbehalt, an seinen Vertragspartner zu überbinden.
- 12.4. Im Falle einer Weiterveräußerung der Waren bei aufrechtem Eigentumsvorbehalt durch den Auftraggeber gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an den Auftragnehmer

abgetreten und ist der Auftragnehmer jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen und Zahlung an den Auftragnehmer zu verlangen.

- 12.5. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von der Eröffnung seines Konkurses über sein Vermögen unverzüglich zu verständigen.
- 12.6. Für den Fall, dass der Auftragnehmer von seinem Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist für die Benützung, Abnutzung und Manipulation ein Entgelt in Höhe von mindestens 30% der Rechnungssumme fällig.
- 12.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach der Rücknahme der Waren notwendige Reparaturarbeiten bzw. einen durch den Einbau oder Gebrauch entstandenen Wertverlust zu ersetzen sowie dafür zu sorgen, dass auch allfällig bereits angeschlossene, montierte oder sonst in der Zwischenzeit mit einem Bauwerk (auch fest) verbundene Waren, auch wenn sie Bestandteil anderer Geräte geworden sind, auf Kosten des Auftraggebers über Auftrag des Auftragnehmers unverzüglich demontiert und dem Auftragnehmer zurückgestellt werden. Diese Verpflichtung übernimmt der Auftraggeber auch für den Fall, dass Waren, aus welchem Titel auch immer, an Dritte weitergegeben werden.

13. Geistiges Eigentum, Urheberrecht und Nutzung

- 13.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch dessen Beitrag entstanden sind, bleiben sein geistiges Eigentum.
- 13.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 13.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 13.4. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software in kompilierter Form, in maschinenlesbarer Schrift entsprechend den Lizenzbedingungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch bereits vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
- 14.2. Bei unternehmerischen Auftraggebern beträgt die Gewährleistungsfrist maximal 12 Monate. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden bei unternehmerischen Auftraggebern keine Anwendung. Für beim Auftragnehmer gebraucht gekaufte Ware wird die Gewährleistungsfrist auf 6 Monate verkürzt.
- 14.3. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Auftraggeber behauptenden Mangels dar.
- 14.4. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
- 14.5. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.
- 14.6. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

- 14.7. Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, versteckte Mängel binnen 3 Tagen nach Entdeckung, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.
- 14.8. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen.
- 14.9. Die Gewährleistungsansprüche werden grundsätzlich durch kostenlose Behebung der vom Auftraggeber nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist erfüllt. Ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.
- 14.10. Der Auftraggeber hat die erbrachten Leistungen nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer von diesem abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen, auf welcher allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung schriftlich anzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommenen Leistungen unverzüglich zu untersuchen, und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Leistungen trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den unternehmerischen Auftraggeber nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als übergeben (Übernahmefiktion) und mangelfrei erbracht.
- 14.11. Ist für die Behebung eines Mangels das Mitwirken des Auftraggebers erforderlich, (zB hydraulischer Ausbau eines Stellorgans), so wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nur die für den Austausch des defekten Teils tatsächlichen Lohn- und Materialkosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus gehende Ansprüche, wie unter dem Punkt zum Schadenersatz angeführt, sowie Bearbeitungsspesen, Kosten aus Bauaufsicht, Schadenersatz wegen verzögerter Gesamtübergabe wie auch Pönaleforderungen, sind ausgeschlossen.
- 14.12. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt, wenn Betriebs- oder Wartungsvorschriften nicht befolgt, die Ware extremer Verschmutzung, Feuchtigkeit oder Hitze ausgesetzt, die Geräte an untaugliche, unzulängliche, nicht normgerechten oder nicht abgenommenen Montagekonstruktionen oder Verkabelungs- und Stromsystemen angeschlossen, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet werden, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder die Ware übermäßig beanspruchen.
- 14.13. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt weiters, wenn der Auftraggeber die Ware unter Verletzung einer Plombe (bzw Versiegelung) öffnet oder der Mangel auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen ist.

15. Schadenersatz

- 15.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit und Verzug, haftet der Auftragnehmer bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder groben Verschuldens aufgrund der technischen Besonderheiten, soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- 15.2. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung bei grober Fahrlässigkeit der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 15.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich der Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 15.4. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet der Auftragnehmer dem unternehmerischen Auftraggeber nicht.
- 15.5. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers als Verbraucher, insbesondere solche auf entgangenen Gewinn und Ersatz jeglichen weiteren Schadens, einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der

Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

- 15.6. Etwaige Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Eintritt des schädigenden Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 15.7. Die Kosten für Einsätze durch die Exekutive oder die Feuerwehr wegen fehlerhaften Auslösens automatischer Meldeeinrichtungen werden nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten durch den Auftragnehmer ersetzt.
- 15.8. Programme und Softwaredienstleistungen werden vom Auftragnehmer auf dem Stand der Technik erbracht und mit der größtmöglichen Sorgfalt dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Dennoch kann die Fehlerfreiheit nicht garantiert werden.
- 15.9. Zur Nutzung benötigt der Auftraggeber unter Umständen weitere, nicht vom Auftragnehmer gelieferte Produkte, wie z.B. Computer und Betriebssysteme, für deren Funktion und Ausstattung der Auftragnehmer keine Verantwortung übernimmt. Es kann daher keinerlei Garantie oder Gewährleistung für die Funktionsweise oder Lauffähigkeit von vom Auftragnehmer gelieferten Programmen oder Softwareprodukten auf vom Auftraggeber beigestellten Geräten gegeben werden.
- 15.10. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden durch Datenverlust an kundenspezifischer Hard- oder Software.
- 15.11. Mit Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber die Lizenzbedingungen des Auftragnehmers sowie seiner Vorlieferanten und entbindet den Auftragnehmer von den Ansprüchen aus den Schutzrechten Dritter durch missbräuchliche Verwendung der gelieferten Software.
- 15.12. Software und Datenträger werden frei von Viren und anderen schädlichen Programmen erstellt und ausgeliefert. Es entbindet den Auftraggeber nicht, vor Einsatz der Software diese auf Viren zu überprüfen.
- 15.13. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Datenverlust, welche durch systembedingte Ausfälle oder technische Probleme im Bereich der Datenübertragung wie Telefon, Modem, Breitbandanschlüsse abzuleiten sind.
- 15.14. Der Auftragnehmer haftet weiters nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung durch den Auftraggeber entstanden sind.

16. Erfüllung und Übernahme

- 16.1. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn Gegenstände ohne Aufstellung oder Montage in vertragsgemäßen Zustand versandbereit sind und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde. Bei Gegenständen mit Aufstellung oder Montage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der Auftraggeber hat die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 7 Tagen zu übernehmen. Der Auftrag gilt dann mit dem letzten Tag der Frist als abgenommen. Mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Waren, Geräte oder Anlagen/Anlagenteile durch den Auftraggeber gelten diese als übernommen.
- 16.2. Mit seiner Unterschrift auf Regie- oder Zeitnachweisen bestätigt der Auftraggeber oder sein Vertreter die Durchführung der angeordneten Arbeiten. Nachträgliche Einwendungen, insbesondere hinsichtlich der aufgewendeten Montagezeiten, können nicht berücksichtigt werden. Bei angeordneten Regiearbeiten ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistungen und zur Unterfertigung der Regienachweise unmittelbar nach Beendigung der Leistungen verpflichtet.

17. Datenschutz

- 17.1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 17.2. Der Auftragnehmer verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem Art 13 ff DSGVO finden sich auf der Homepage unter www.aaa3.at.

- 17.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DS-GVO, zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

18. Allgemeines

- 18.1. Sollte einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Teile berührt. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck dem wirtschaftlichen Ergebnis der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 18.2. Sollten im Falle eines Verkaufes an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes einzelne Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen zwingenden österreichischen Bestimmungen widersprechen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- 18.3. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 18.4. Erfüllungsort ist der eingetragene Sitz des Unternehmens in 1030 Wien, Baumgasse 68.
- 18.5. Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.6. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen dem Auftragnehmer und dem unternehmerischen Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftragnehmers örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 18.7. Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bedürfen der Schriftlichkeit, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass faxen nicht als ausreichende Form gilt.
- 18.8. Änderungen der Anschrift des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen können rechtswirksam an die letzte dem Auftragnehmer so übermittelte Anschrift erfolgen.
- 18.9. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 18.10. Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient lediglich der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.
- 18.11. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen Geschäftsbedingungen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen gestattet.

Wien, am 12.09.2025